

Gesendet: Freitag, 12. November 2021 um 12:50 Uhr

Betreff: WG: Solaranlagen im denkmalgeschützten Bereich des OT Riems

Sehr geehrte Frau Heinrich,

im Auftrag von Herrn Kaiser nehme ich zum Thema Solaranlagen in der denkmalgeschützten Siedlung „Riemserort“ wie folgt Stellung:

Im Zuge der Auseinandersetzung mit der Thematik Denkmalschutz und erneuerbare Energien hat sich die Erkenntnis verfestigt, dass eine Installation von technischen Anlagen zur Energieumwandlung (Solaranlagen) auf oder an denkmalgeschützten Gebäuden, innerhalb von Gesamtanlagen oder in deren Umgebung konkret für den jeweiligen Einzelfall zu betrachten ist. Grundsätzlich führt eine Installation von Solar- und Photovoltaikanlagen zur Veränderung des Denkmalbestandes, was eine Erlaubnisverfahren nach Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern voraussetzt. In der Regel sind derartige technische Anlagen aufgrund der Modulgruppen, deren Größe, Formaten, Materialität, Oberflächenbeschaffenheit, Farbe und Konstruktion mit traditionellen Dachflächen und dem Erscheinungsbild eines Baudenkmals kaum vereinbar und führen zu empfindlichen Störungen, was in vielen Fällen eine Ablehnung derartiger Vorhaben zur Folge hat.

Allgemeingültige Regeln, die zu einer positiven Erlaubnis der Solaranlagen auf/an/neben Denkmälern und deren Umgebungsschutzbereich führen, können nicht formuliert werden. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, inwieweit eine historisch-bauliche und städtebauliche Situation für die Montage einer Solaranlage überhaupt tauglich ist. Dazu müssen unterschiedlichste Belange, die für den Einzelfall ausschlaggebend sind, geprüft werden. Es besteht ein Konflikt zwischen ökologischen Zielvorstellungen und denkmalpflegerischen Erhaltungsaufgaben. Beide Belange wirken gleichberechtigt nebeneinander.

Sofern konkrete Überlegungen von Eigentümern zur Errichtung von Solaranlagen bestehen, empfiehlt es sich von Seiten des Antragstellers im Vorfeld Möglichkeiten zu untersuchen, wie eine Beeinträchtigung durch derartige Anlagen so gering wie möglich gehalten werden kann. Dabei sind z. B. die nicht oder nur geringe Einsehbarkeit, Abmessung, eine unauffällige Montage, eine geringfügige Eigenwirkung der Anlagen, kein Auftragen/Aufständern, wesentliche Kriterien für eine denkmalverträgliche Lösung. Sie sollen sich dem Gesamterscheinungsbild des Denkmals und der Siedlung unterordnen und sich gestalterisch in den Charakter einfügen. Bei der denkmalprägenden Dachlandschaft der Siedlung Riemsort ist das schwierig.

Sehr vorteilhaft im Hinblick auf eine mögliche Genehmigungsfähigkeit könnte sich eine Montage auf oder an untergeordneten Nebenanlagen/Freiflächen unter Berücksichtigung der vorab genannten Kriterien auswirken. Gleiches kann in Frage kommen, wenn die Anlagen der unterstützenden Versorgung des Denkmals aus erneuerbaren Energien dienen und wirtschaftlich auf die unmittelbare Nähe zum Abnehmer angewiesen sind.

Rohrdächer sind für die Installation von technischen Anlagen zur Energieumwandlung nicht geeignet.

Die o.g. Ausführung reißen die Problematik nur an und stellen keine abschließende Stellungnahme dar. Eine Beantragung von Solaranlagen ist grundsätzlich möglich. Daraufhin erfolgt die Einzelfallprüfung. Eine vorherige Beratung kann bei der unteren Denkmalschutzbehörde wahrgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Dipl.-Ing. (FH) Astrid Ewald

**Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Der Oberbürgermeister**

Stadtbauamt, Untere Denkmalschutzbehörde, Markt 15, 17489 Greifswald